



GESELLSCHAFT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Satzung

Inhalt

- A. Allgemeines**
- B. Rechte und Pflichten**
- C. Organe des Vereins**
- D. Abschließende Bestimmungen**

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 18. Februar 1961 gegründete Verein führt den Namen „Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“. Er hat seinen Sitz in Köln.
2. Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Pflege der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie die Vertretung der Interessen des Faches in der Öffentlichkeit und gegenüber den bildungspolitischen Entscheidungsträgern.
3. Das wissenschaftliche Ziel soll in enger Fühlungnahme sowohl mit der allgemeinen Geschichtswissenschaft als auch mit den beiderseitigen fachwissenschaftlichen Organisationen verfolgt werden. Besondere Aufmerksamkeit soll den Beziehungen zu Organisationen verwandter Zielsetzung im Ausland gewidmet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch für den Vorstand. Dieser muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein auf diese Tatsache hinweisen.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist automatisch die Anerkennung der Satzung verbunden.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

3. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei einem Zahlungsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung.
4. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn eine schwerwiegende Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins vorliegen. Er wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen und beschlossen. Dabei gelten die Formvorschriften des § 14,2. Dem Beschuldigten ist auf der Versammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

B. Rechte und Pflichten

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens acht Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein, es sei denn, sie ergeben sich aus einer auf der Versammlung laufenden Diskussion.

§ 5 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften verfügen jeweils über eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Im Falle von Körperschaften geschieht dies durch deren offiziellen Vertreter. Eine Delegation von Stimmen ist unzulässig.

§ 6 Wählbarkeit

1. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Kein Mitglied darf mehr als ein Vorstandsamt bekleiden.
3. In Abwesenheit kann ein Mitglied des Vereins nur in ein Amt gewählt werden, wenn es vorher schriftlich seine ausdrückliche Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

§ 7 Beitragspflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung von Beiträgen, deren Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Sonstige Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte.
2. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Vorstand über alle wesentlichen Vorkommnisse und Entwicklungen im Fach zu unterrichten, die ihnen zur Kenntnis gelangen.

C. Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die ständigen Organe des Vereins sind derzeit
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - die Revisoren.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere ständige Organe im Wege einer Satzungsänderung bilden und mit eigenen Rechten ausstatten.
3. Mitgliederversammlung und Vorstand können bei Bedarf nichtständige Organe - z.B. Ausschüsse, Arbeitskreise oder Kommissionen - auf begrenzte Zeit und mit begrenzter Aufgabenstellung berufen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines
 - a. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Zwischen der Einberufung und der Versammlung müssen mindestens vierzehn Tage liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung muß eine Tagesordnung beinhalten.
 - c. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Notfalls kann die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte wählen.
 - d. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im Frühjahr statt.
 - b. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht der Revisoren
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen
 5. Beratung und Beschluss des Haushaltes
 6. Beratung und Beschluss vorliegender Anträge
 7. Verschiedenes

Der Vorstand ist berechtigt, der Tagesordnung weitere Punkte hinzuzufügen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a. Im Bedarfsfälle kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe einer entsprechenden Tagesordnung einberufen.
 - b. Der Vorstand muss eine solche Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt oder mehr als die Hälfte der von einer Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus ihren Ämtern ausscheidet.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer und
drei Beisitzern.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, die jeweils einzeln vertretungsbefugt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen. Er ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Seine Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn keines seiner Mitglieder dem widerspricht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden je einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In der Position des Vorsitzenden ist nur einmalige Wiederwahl möglich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 12 Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung bestellt in getrennter Wahl zwei geeignete Mitglieder auf vier Jahre zu Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren prüfen jeweils nach Ende eines Geschäftsjahres gemeinsam die vom Schatzmeister vorzulegenden Kassen-, Vermögens- und Buchhaltungsunterlagen. Die Prüfung muß im ersten Quartal des Folgejahres durchgeführt werden.
3. Bei Ausfall oder Verhinderung eines Revisors muss der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch als Revisor einsetzen. Dieses Mitglied darf nicht dem Vorstand angehören.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes hat innerhalb von vierzehn Tagen eine außerordentliche Kassenprüfung stattzufinden.
5. Die Revisoren haben über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist bei dieser Gelegenheit in schriftlicher Form dem Vorstand zu übergeben. In den Jahren ohne Mitgliederversammlung geht der Bericht den Mitgliedern per Rundschreiben zu.

D. Abschließende Bestimmungen

§ 13 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Form. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden.
2. Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse sind angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
3. Anträge sind vor der Beschlussfassung noch einmal zu verlesen. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge der übrigen richtet sich nach dem Grad ihrer Auswirkungen. Im Zweifel entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim durchzuführen.
2. Zur Durchführung der schriftlichen und geheimen Wahlen bestellt die Versammlung einen Wahlausschuss, dem drei Mitglieder angehören. Diese benennen ein Mitglied als Leiter des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss kontrolliert die Stimmabgabe und zählt die Stimmen aus. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Sind im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten angetreten, so findet der zweite Wahlgang nur zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der beiden Kandidaten die notwendige Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Eine Wahlanfechtung ist im Falle von Satzungsverstößen innerhalb von vierzehn Tagen möglich. Sie hat schriftlich an den Leiter des Wahlausschusses zu erfolgen.
4. Ist von der Wahl der Versammlungsleiter selbst betroffen, so hat er die Leitung vorübergehend an ein anderes Vorstandsmitglied, ersatzweise an einen von der Versammlung bestellten Leiter abzugeben.

§ 15 Protokollführung

1. Von den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes sowie eventueller anderer ständiger oder nicht ständiger Vereinsorgane sind Protokolle zu führen, die die wesentlichen Fakten, den Inhalt der Sitzung bzw. Versammlung und die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.
2. Die Protokolle sind zu Beginn der nächsten gleichartigen Sitzung genehmigen zu lassen.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer anzufertigen und vom Vorsitzenden zu kontrollieren und abzuzeichnen. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt einer der Beisitzer die Protokollführung.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Anträge auf Satzungsänderungen haben grundsätzlich im Wortlaut der Einberufung zur Mitgliederversammlung beizuliegen; es sei denn, sie ergeben sich zwangsläufig, dringlich und unumgänglich notwendig aus den Verhandlungen der Versammlung.
3. Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt gefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Bei der betreffenden Abstimmung muss mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
3. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich in namentlicher Abstimmung eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.
4. Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren.
5. Bei der Auflösung ist das verbleibende Vermögen des Vereins für als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Hochschulbereich zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 13.04.2007 in Kraft.